

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NW S. 208), §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2,3,4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S.886) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NW S. 712) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Berechnungsgrundlage der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018 wird um den folgenden Abs. 6 ergänzt:

(6) Sofern einzelne Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich der Kostenersatz für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 2

Die Anlage zu der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018 erhält folgende Fassung:

T A R I F

gemäß § 4 der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom _____

1. Einsatz von Personal je Stunde

1.1 Einsatz je Feuerwehrfrau / -mann je Stunde	39,80 EUR
Einsatz je Feuerwehrfrau / -mann je angefangene Viertelstunde	9,95 EUR

2. Einsatz von Fahrzeugen einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung ohne Fahrer je Fahrzeug und Stunde

2.1 Kdo/ELW / MTW	je Stunde	48,20 EUR
Kdo/ELW / MTW	je angefangene Viertelstunde	12,05 EUR
2.2 LF/HLF/TLF	je Stunde	112,00 EUR
LF/HLF/TLF	je angefangene Viertelstunde	28,00 EUR
2.3 Drehleiterfahrzeug	je Stunde	141,80 EUR

	Drehleiterfahrzeug	je angefangene Viertelstunde	35,45 EUR
2.4	GW/RW/SW	je Stunde	68,20 EUR
	GW/RW/SW	je angefangene Viertelstunde	17,05 EUR
2.5	Wechseladerfahrzeug	je Stunde	178,20 EUR
	WLF	je angefangene Viertelstunde	44,55 EUR

3. Sachkosten

Sauerstoff, Pressluft, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Ölaufsaugemittel, Kunststoffplanen, Säcke und sonstige Verbrauchsmittel werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.

4. Für Einsätze nach § 2, Nr. 7, 8 und 9 (Fehlalarm) 549,00 EUR

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.